SYNOPSE

zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)
BTDrucks. 17/6256, 17/7522, 17/8130

Die Texthinweise in den beiden rechten Spalten (S./R) beziehen sich auf den Kommentar „Das neue Bundeskinder-schutzgesetz“ von Meysen/ Eschelbach, Nomos Verlag, 1. Auflage 2012

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Zusätzliche Personalkosten Zusätzliche Sachkosten
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)			
	§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung **(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.** **(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.** **(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit** **1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,** **2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und** **3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.** **(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).**	**Zielformulierung und Adressat: die staatliche Gemeinschaft** **Grundlegende Feststellungen, die für die Jugendhilfe bereits in unterschiedlichen Gesetzen verankert sind: Grundgesetz (Art. 1,2,6 GG), SGB VIII, BGB** **Definition Frühe Hilfen:** **frühzeitig** **koordiniert** **multiprofessionell**	

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
	§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung **(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.** **(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.**	Information für werdende Eltern über - Schwangerschaft - Geburt Information für junge Eltern durch das Angebot eines persönlichen Gespräches – auf Wunsch in deren Wohnung - über die Entwicklung des Kindes Verweis auf das Landesrecht (HKJGB). Derzeit keine Informationen über geplante gesetzliche Änderungen. Sollte es dabei bleiben, trifft diese Aufgabe/Befugnis die örtliche Jugendhilfe.	**Kein Handlungsbedarf:** Die Information wird wahrgenommen durch - Ärzte, Gynäkologen - Kliniken, Entbindungsstationen - Hebammenpraxen - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (ggf. Aufstockung der finanziellen Ressourcen / Bedarfsfeststellung) Darüber hinaus wird von den Frauenbeauftragten ein Informationsflyer „schwanger, was nun?“ zur Zeit erarbeitet. **Handlungsbedarf:** Ausweitung der Willkommensbesuche auf das Stadtgebiet (Rahmenkonzept „Frühe Hilfen“) Elternbegleitordner ggf. Aufstockung der finanziellen Ressourcen von z.B. Erziehungsberatungsstellen (Bedarfsfeststellung)

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
	§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden. (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.	Abs. 1, 2 : Landesaufgaben / Aufgaben der Landkreis- und Stadtjugendämter Zu 1.-3. Alleinverantwortlich für Bildung, Koordinierung und Steuerung: das Jugendamt – sofern Landesrecht keine anderen Regelungen trifft: Zitat: „Der Bundesrat hat gefordert, die (ursprüngliche) Formulierung ‚auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe' umzuwandeln in ‚durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe' Dem haben Bundesregierung und FSFJ-Ausschuss zugestimmt und somit sind die Jugendämter Alleinverantwortliche für die Organisation der Netzwerkstrukturen im Kinderschutz." (S. 105, R45) <u>Netzwerkaufgaben</u> 1. Information über Angebots- und Aufgabenspektrum 2. Strukturelle Fragen über Angebotsgestaltung und -entwicklung klären 3. Verbindliche Verfahren zur Zusammenarbeit im Kinderschutz abstimmen 4. Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz in Vereinbarungen festlegen (S. 99, R 33) zu Abs. 4: Es sind Fördergrundsätze zu entwickeln, wie die Bundesmittel auf die Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger verteilt. Dazu gibt es zwei Bereiche: a) Netzwerkarbeit Frühe Hilfen b) Familienhebammen	Zusammenarbeit zwischen Stadt und Lahn-Dill-Kreis <u>Handlungsbedarf:</u> <u>zu 1.-3.:</u> Einbringen des Themas „Kinderschutz und Frühe Hilfen" in bestehende Arbeitskreise (z.B. AG 4, PSAG, AG 78, etc.) Beteiligung und Fortführung des Kollegialen Austausches „Frühe Hilfen" unter Federführung der kommunale Erziehungs- u. Familienberatungsstelle Zu 4.: Entwicklung von Vereinbarungen auf bilateraler Ebene oder in Facharbeitskreisen Klärung der Finanzierungsvereinbarungen zum Einsatz von Familienhebammen und Aufbau von Netzwerken „Frühe Hilfen" Für die Koordination und Netzwerkarbeit, die Entwicklung von Vereinbarungen und Schutzkonzepten sind zusätzliche personelle Ressourcen beim Jugendamt erforderlich. Eine Refinanzierung über Land bzw. Bund wird angestrebt. Bisheriger Stand ist, dass für die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger 50.000,00 Euro an die Jugendämter in Hessen gezahlt werden. (S. 93, R 15)

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
	§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung **(1) Werden** **1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,** **2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,** **3. Ehe, Familien, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie** **4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,** **5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,** **6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder** **7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen** **in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.** **(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.** **(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**	**Die in Abs. 1 aufgeführten Berufsgruppen sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen wahrzunehmen und in pseudonymisierter Form an das Jugendamt weiterzugeben.** **Beratung und Hinwirken auf Inanspruchnahme auch anderer Hilfen (S. 114, R 76)** **Entwicklung von Vereinbarungen zum Kinderschutz für o.g. Berufsgruppen** **Beratungsanspruch der o.g. Berufsgruppen in Fragen von Kindeswohlgefährdung durch eine Insoweit Erfahrene Fachkraft** **Erarbeitung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen**	**Mittelfristiger Anstieg von Erziehungsberatungsfällen und Hilfen zur Erziehung** **siehe Empfehlungen zu § 3 Abs. 3** **ein hoher Mehrbedarf an Beratungen in Kinderschutzfällen gem. § 8a u. b SGB VIII ist zu erwarten; Zusätzliche personelle Ressourcen in Höhe von 1,0 VZÄ sind erforderlich.**

Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59), 13. ...	**§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe** (1) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. Beurkundung (§ 59), 13. ...	**keine**	
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) ... (2) ... (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.	**§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** (1) ... (2) ... (3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt**.	**Der Rechtsanspruch auf Beratung von Kindern und Jugendlichen wird normiert: → Stärkung der Kinderrechte! (S. 165/R 3)**	**Mittelfristig das Angebot von kinder- und jugendgemäßen Kontaktmöglichkeiten, z.B. Nottelefon, Internetpräsenz**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.	**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**. **Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.	**Gesetzliche Regelung des Hausbesuchs** **Nicht mehr den Personensorgeberechtigten, sondern den Erziehungsberechtigten (Lebenswelt der Kinder, z.B. bei Pflegeeltern)**	**Keine: Verfahren im ASD ist bereits darauf ausgerichtet (S. 131/R8)**
(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.	(**4**) **In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass** **1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,** **2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie** **3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.** **In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.	**Die Aufgaben der Träger von Einrichtungen und Diensten sind nun definiert und ausformuliert.** **Neu: die Kriterien der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen in die bestehenden §8a Vereinbarungen neu aufgenommen werden.**	**Beratungsaufwand** **Aufwand für Fort- und Weiterbildungen für die Freien Träger, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger in Rechnung gestellt werden kann.** **Erstellung eines „Profils“ für die Insoweit erfahrene Fachkraft, das die Grundlage bilden kann.**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.	(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.		
(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.	(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.		
	(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	**Übergabegespräche bei Zuständigkeitswechsel der öffentlichen Jugendhilfeträger** **Übergabegespräche auch bei Unzuständigkeit an den zuständigen Jugendhilfeträger (gewöhnlicher Aufenthalt des Personensorgeberechtigten) unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Kind/Jugendlichen zur Gewährleistung eines positiven Hilfeverlaufs (Partizipation und Transparenz): effektive Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Koordination der Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.** **„Verhinderung des Jugendamtshoppings“ (S. 187-S.189)**	**ist bereits im Schutzverfahren des Jugendamtes der Stadt Wetzlar geregelt**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
	§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Beratungsanspruch an insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes (siehe Konsequenzen und Empfehlungen unter § 4 Abs. 2 KKG S. 122/96 + R 98	Siehe vorne (1,0 VZÄ im Jugendamt für insoweit erfahrene Fachkraft)
	(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.	Verknüpfung der Aufgaben unter der Heimaufsicht, § 44 ff SGB VIII, Schutz von Kindern in Einrichtungen (stationäre, teilstationäre Einrichtungen und Kindertagesstätten, Internate, ...) dto. betrifft die Heimaufsicht / Heimrat	Personelle Ressourcen im Rahmen der Heimaufsicht des örtlichen Jugenamtes unter Berücksichtigung der zukünftigen Vereinbarungen der örtlichen Jugendhilfeträger mit dem Landesjugendamt / Sozialministerium; Derzeitiger Diskussionsstand ist, dass das HSM/Landes-jugendamt keine Aufgabe in diesem Bereich für sich erkennt! Beratung der freien Träger durch örtlichen Träger

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (1) ... (2) ... (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor. (4) ...	**§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen** (1) ... (2) ... (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, **den §§ 14 bis 16g**, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor. (4) ...	**insbesondere 16a SGB II (z.B. psychosoziale Leistungen) gehen Leistungen nach dem SGB VIII vor** **Ergänzung zu 16a-Leistungen**	**Stärkung der Position des Jugendamtes im Hinblick auf die Schließung einer verbindlichen Vereinbarung mit dem SGB II-Träger.**
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) ... (2) ... (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.	**§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie** (1) ... (2) ... **(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.** (**4**) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (**5**) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.	**Erweiterung des Adressatenkreises um werdende Eltern** **Beratung zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen**	**Angebote zum Erwerb elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen müssen bereit gestellt werden (Rahmenkonzept „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“)** **Personelle Konsequenzen im Jugendamt (Gesamtsteuerung, 1 VZÄ, finanzielle Konsequenzen)** **Erhöhter Beratungsaufwand in den Erziehungsberatungsstellen – erhöhte Zuwendungsbeträge**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (1) ... (2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.	**§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung** (1) ... (2) **Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.**	**Keine**	
(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.	(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der **beteiligten Eheleute und Kinder** dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.	**keine**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) ... (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.	**§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie** (1) ... (2) **Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.** **(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.** (3) ...	**Sicherstellung von Beratung und Unterstützung für Pflegestellen außerhalb des Zuständigkeits-bereiches** **Aufgabe für den örtlichen Jugendhilfeträger** **Für diese Leistungen neu:** **Insbesondere Art und Weise der Zusammenarbeit und Beratung der Pflegepersonen sind im Hilfeplan aufzunehmen**	**Erhöhter Beratungs- und Sachkostenaufwand im Bereich Fachberatung Pflegestellen, die außerhalb der Stadt Wetzlar von uns belegt werden.** **keine**
(3) ...			

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (1) ... (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzu zeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	**§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen** (1) ... (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen**; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.** Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	**Zukünftig erhalten auch in Obhut genomme Kinder/ Jugendliche Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII**	**Zusätzlicher Kostenaufwand für die in Obhut genommenen Kinder / Jugendliche**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. ... 2. ... Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (3) ... (4) ... (5) ...	**§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege** (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. ... 2. ... Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. **§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.** (3) ... (4) ... (5) ...	**Wird bereits eingefordert**	
§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. (3) ... (4) ...	**§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege** (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. **§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.** (3) ... (4) ...	**Wird bereits eingefordert**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt, 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.	**§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung** (1) **Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer** **1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,** **2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,** **3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient**.		
(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn 1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder 2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird. Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.	(2) **Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn** **1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,** **2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie** **3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden**.	**Weitreichende Änderungen/ Konsequenzen im Hinblick auf Betriebserlaubnisverfahren und Heimaufsicht.** **Neu: Stärkung der Kinderrechte (Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention) S. 137/R 18**	**Können noch nicht benannt werden, weil Klärungen mit dem Sozialministerium / Landesjugendamt als Träger der Betriebserlaubnisverfahren/ Heimaufsicht noch stattfinden müssen.** **Derzeitiger Diskussionsstand ist, das HSM/ Landesjugendamt hat eine Zusatzvereinbarung für bestehende Betriebserlaubnisse formuliert. Die Umsetzung wird derzeit im Sozialministerium und der Liga der Wohlfahrtsverbände diskutiert.**

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten. (4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.	(3) **Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag** **1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie** **2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen**. (4) **Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden**. **(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.** **(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Ver einbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.**	**Diese Vorschrift richtet sich an neue Einrichtungen, eine Übergangsregelung gibt es nicht.** **Neu: nicht nur der Nachweis zur „allgemeinen Fachkraft“, sondern ein aufgabenspezifischer Nachweis für die konkreten Anforderungen in der betreffenden Einrichtung. S. 137/R20**	

	(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.		

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 47 Meldepflichten Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.	**§ 47 Meldepflichten** **Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich** **1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,** **2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie** **3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.**	**Aufgabe der Heimaufsicht** **Keine Änderungen** **(S. 139/R25)**	
Fünfter Abschnitt Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden	**Fünfter Abschnitt** **Beurkundung, vollstreckbare Urkunden**		
§ 59 Beurkundung und Beglaubigung (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozessordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	**§ 59 Beurkundung** (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach **§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	**keine**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt. (2) ... (3) ...	Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt. (2) ... (3) ...		
§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. ... 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. ... 4. ... 5. ... Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat. (2) ...	**§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe** (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. ... 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. ... 4. ... 5. ... Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat. (2) ...	**keine**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 72a Persönliche Eignung Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.	**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** **(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.** **(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.** **(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.** **(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.** **(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4**	**Der öffentliche Jugendhilfeträger hat jetzt die Pflicht in Einzelvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen zu definieren und auf dieser Grundlage die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Der Personenkreis wurde auf neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende erweitert.**	**Personalressourcen für eine Vielzahl von Beratung, Information und Fortbildung von freien Trägern (Vereine, Verbände, Honorarkräfte, ehrenamtliche Personen) S. 146/R 15 „Verständigungsprozeß“** **Finanzielle Ressourcen in Bezug auf Kostenübernahme für die Führungszeugnisse im Rahmen der Gruppenpauschale / Aufnahme in die Förderrichtlinie (13,00 Euro pro Person) S. 47/R 48** **Unterstützung bei der Entwicklung von Verhaltensregeln für Vereine und Verbände** **Derzeitiger Diskussionsstand: HSM teilt in einem Schreiben vom 13.03.12 mit, dass von Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene abzusehen ist. Eine bundesweite Empfehlung (BAGLJÄ, DJI) wird für Mai 2012 angekündigt.**

	eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.		

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	**§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe** (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. **die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,** 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	**An dieser Stelle redaktionelle Änderung, Beschreibung erfolgt unter § 79a SGB VIII. An dieser Stelle befindet sich die Grundlage für die Qualitätsentwicklung freier Träger.**	
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (1) ... (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) ...	**§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung** (1) ... (2) **Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch** **1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;** **2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.** **Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.** (3) ...	**An dieser Stelle redaktionelle Änderung, Beschreibung erfolgt unter § 79 a SGB VIII.**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
	§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.	Die Einführung dieser verpflichtenden Aufgabe ist neu und zusätzlich. Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätsentwicklung sämtlicher Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe sowie deren regelmäßige Überprüfung. Neu und zusätzlich ist dabei der Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Fortschreibung der Bestandserhebung mit Qualitätsmerkmalen und fachlichen Bewertungen Beförderung der existierenden Qualitäts-entwicklungsgespräche (z.B. ambulante, stationäre Hilfen, Beratungsverbund). Es handelt sich um eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers auf Grundlage der Empfehlungen des Sozialministeriums (insbesondere §§ 45-47 SGB VIII)	1,0 VZÄ Fachkraft für das Qualitätsmanagement sozialer Dienstleistungen zusätzlich im Jugendamt Auch an dieser Stelle der Hinweis des Sozialministeriums, dass zunächst keine neuen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu schließen sind (Schreiben vom 13.03.2012). Der Bundesgesetzgeber hat zur Qualitätsentwicklung und –sicherung eine Refinanzierung in Höhe von 35 Mio. Euro für die Jahre 2012 und 2013 und ab 2014-2015 10 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Über Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land sowie Land und Kommune muss geklärt werden, wie viel der Stadt Wetzlar zukommen soll.

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus und Weiterbildung, 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, 4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 5. den Trägern anderer Sozialleistungen, 6. der Gewerbeaufsicht, 7. den Polizei und Ordnungsbehörden, 8. den Justizvollzugsbehörden und 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.	**§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen** **Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit** **1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,** **2. den Familien und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,** **3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,** **4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,** **5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,** **6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,** **7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,** **8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus und Weiterbildung,** **9. den Polizei und Ordnungsbehörden,** **10. der Gewerbeaufsicht und** **11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung** **im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.**	**Neu: strukturelle Zusammenarbeit** **→ verbindlicher, nicht nur „informelle Netzwerke“** **→ Erweiterung des Adressatenkreises** **Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindeswohl, Ausgestaltung Früher Hilfen und Schutz gegen Gewalt (S. 163/ 29).** **Bezug:** **Neue gesetzliche Regelungen und deren Umsetzung, z.B. VOSB, FamFG, BuT, u.a** **Dadurch erhöhter Zeitbedarf durch Vereinbarungen, Verfahren, ...**	**Personalbedarf → erhöht, aber nicht absehbar! (bei Erträgen und Aufwand muss von einem 15 – 18% Verwaltungsaufwand ausgegangen werden. Quelle: Bundesausführungsgesetz der Verwaltungsvereinbarung mit den JobCentern, z.B. Berechnung des Aufwandes zur Abrechnung des Mittagessens in den Kitas im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.)**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.	**§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel** **(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.** **(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.**	**Für die WiJuHi und sozialpädagogischen Fachkräfte zukünftig zu beachten, dass der Grundsatz der Hilfekontinuität die lückenlose Hilfe ohne Verzögerung und die Fallübergabe gesetzlich neu geregelt ist. (Keine größeren Änderungen, weil der jetzt gesetzlich normierte Anspruch weitgehend bereits im Jugendamt der Stadt Wetzlar beachtet wird.)** **Persönliches Übergabegespräch unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen ist neu, wird aber bereits als fachlicher Standard im Jugendamt der Stadt Wetzlar praktiziert**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege (1) ... (2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig. (3) ...	**§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege** (1) ... (2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig. (3) ...	**Redaktionelle Änderung**	
§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. ... 2. ... 3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. sorgerechtliche Maßnahmen, 10. ... 11. ... 12. ... als Bundesstatistik durchzuführen. (2) ...	**§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung** (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. ... 2. ... 3. **Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder**, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. **Maßnahmen des Familiengerichts**, 10. ... 11. ... 12. ... **13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a** als Bundesstatistik durchzuführen. (2) ...	**Präzisierung des Adressatenkreis: Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegestellen damit Aufnahme in die statistische Erhebung** **redaktionelle Änderung** **Neu: statistische Erfassung**	**kein zusätzlicher Aufwand** **Aufwand zur Anschaffung einer IT-Ausstattung (Gedok-Modul)** **Personeller Mehraufwand (4-seitiger-Erhebungsbogen)**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
§ 99 Erhebungsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie 2. ... 3. ... (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe, 2. ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen 1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht ange rufen worden ist, b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,	**§ 99 Erhebungsmerkmale** (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) Grund für die Beendigung der Hilfe, **j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie** 2. ... 3. ... (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, **Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,** Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe, 2. ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) **Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert** **1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Insti tution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,**	**Ergänzung durch § 98 SGB VIII** **Konkretisierung der Erhebungsmerkmale** **Konkretisierung der Erhebungsmerkmale**	**Aufwand siehe unter § 98 SGB VIII**

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit. (6a) ...	**2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.** (6a) ... **(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und** **1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,** **2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,** **3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,** **4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,** **gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.**	**Neu: Konkretisierung der statistischen Erhebungsmerkmale zur Erfassung der Maßnahmen im Bereich der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familien“ (§§ 16-19) in Bezug auf kindeswohlgefährdende Situationen** **wichtig für QEV-Dialog mit Beratungsstellen!** **Konkretisierung und Differenzierung der Erhebungsmerkmale der familiengerichtlichen Maßnahmen.**	
(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) ... b) ... c) der Anzahl der Gruppen, 2. ... 3. für die dort geförderten Kinder a) ... b) ... c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) erhöhter Förderbedarf.	(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) ... b) ... c) der **Art und** Anzahl der Gruppen, 2. ... 3. für die dort geförderten Kinder a) ... b) ... c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) erhöhter Förderbedarf, **e) Gruppenzugehörigkeit.**	**Konkretisierung der Erhebungsmerkmale**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen hinsichtlich Änderung v. Verfahren / Erweiterung der Leistungen	Erforderliche Ressourcen - Empfehlungen
7a) ... (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Er laubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind: 1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen, 2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder. (8) ... (9) ... (10) ...	(7a) ... (7b) **Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen**. (8) ... (9) ... (10) ...	**Konkretisierung der Erhebungsmerkmale**	
§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006. (2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. ... 2. – 5. ... 6. ... 7. ... 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. ... 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, zu erteilen.	**§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum** (1) **Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt**. (2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. ... 2. – 5. ... 6. ... 7. ... 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6a**, 6b** und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. ... 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, **11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung** zu erteilen.	**Neu: laufende Erhebungen, d.h. monatliche Meldungen an das statistische Landes- bzw. Bundesamt.**	

Bisherige Fassung SGB VIII	Verabschiedete Fassung
Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)	
§ 21 Verträge mit Leistungserbringern (1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... (2) ... (3) ... (4) ...	**§ 21 Verträge mit Leistungserbringern** (1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... **7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.** (2) ... (3) ... (4) ...
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	
§ 2 Beratung (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. (2) ... (3) ...	**§ 2 Beratung** (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle **auf Wunsch anonym** informieren und beraten zu lassen. (2) ... (3) ...
§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen (1) ... (2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal und Sachkosten. (3) Näheres regelt das Landesrecht.	**§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen** (1) ... **(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.** (**3**) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal und Sachkosten. (4) Näheres regelt das Landesrecht.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung	Konsequenzen
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchKG)		
	Art. 4 Evaluation **Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.**	